

Die Anstalt selbst steht in enger Verbindung mit der Militärstrafgesetzgebung und ist daher zur Zeit unentbehrlich.

Die Deputation empfiehlt die Bewilligung der geforderten

2392 Thlr. etatmäßig und
6 = transitorisch

bei Position 55.

Abg. v. Mostig-Drzewiecki: Ich habe hierbei nur eine Frage an das Ministerium zu richten. Es wird nämlich vielen Abgeordneten jedenfalls bekannt sein, daß eine neue Militärstrafanstalt im Bau begriffen ist. Ich habe daher die Frage an das Ministerium zu richten, aus welchem Fonds wohl der Aufwand für dieses Gebäude bestritten wird.

Regierungscommissar Siegmann: Nicht die Militärstrafanstalt wird vergrößert, sondern es wird ein Arresthaus gebaut, welches die Locale für sämtliche Kriegsgerichte und Militairgefängnisse — die nicht mehr ausreichend waren — enthalten wird. Der dadurch entstehende Aufwand wird, als mit der Vermehrung der Armee in Verbindung stehend, bei dem außerordentlichen Budget in Anrechnung kommen.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer bei Position 55. 2398 Thaler, worunter 6 Thaler transitorisch? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Pos. 56.

Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen.

Dieselben bestehen:

a) in Bestreitung des Aufwandes für Ermiethung von Exercierplätzen, Reitbahnen, Übungsplätzen, Unterrichtslocalen, Hospitälern, Krankenzublen, Arrestbehältnissen, Pulvermagazinen, Wirthschaftsbureaus, Montirungskammern und dergleichen.

Auch werden davon Beichtgelder, Beerdigungskosten und Postportos übertragen.

b) Es werden ferner noch von diesen Geldern die Heizung und Beleuchtung der Wachen, Hospitäler, der Militairapothek und der Oberkriegs-, Stabs- und Gouvernementsgerichtslocale bestritten.

Bei der letzten Bewilligung wurde für die Zwecke unter a.

10,000 Thlr.,

für die unter b.

3712 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

bewilligt.

Das dormalige Erforderniß ist zu

18,713 Thlr.

veranschlagt.

Die Deputation verkennt nicht, daß die Vermehrung der Truppen einen Einfluß auf die Bedürfnisse dieser Position nothwendigerweise haben muß. Sie glaubt jedoch, da nach Ausweis der Rechenschaftsberichte zweier Finanzperioden bei der vorliegenden Position Ersparnisse von 5453 Thlr. 21 Ngr. und 6417 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. gemacht worden sind, daß eine

Abminderung des Postulats erfolgen kann, ohne die Militairverwaltung dadurch in den nothwendigen Ausgaben zu sehr zu beschränken.

Gestützt auf die durch die beiden Rechenschaftsberichte gemachten Erfahrungen, hält die Deputation eine Summe von 13,000 Thlr. für genügend, um die unter a. angegebenen Ausgaben damit zu bestreiten.

Die Deputation rathet daher der Kammer an, für die Bedürfnisse unter

a) 13,000 Thlr.

und für die unter

b) 3713 Thlr.,

mithin für die ganze Position

16,713 Thlr.

zu bewilligen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat bei dieser Position 56 a. und b. eine Abminderung vorgeschlagen. Das dormalige Erforderniß für diese beiden Sätze unter a. und b. ist zu 18,713 Thalern veranschlagt, die Deputation aber ist der Ansicht, daß für selbige nur 16,713 Thaler zu bewilligen seien. Stimmt die Kammer der Ansicht der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Pos. 57.

Fonds zu Bestreitung des Aufwandes für früher vom Lande gewährte Militairleistungen.

Diese Position wurde am letzten ordentlichen Landtage 1845 mit 33,000 Thlr. verabschiedet. Sie wurde gegen früher erhöht, da nach der neuen Ordonnanz die gesetzmäßig den einquartierten Truppen zu gewährende Verpflegung an Portionen und Rationen mit höheren Sätzen vergütet wird, als dies früher der Fall war.

Es wurden bewilligt

a) 21,000 Thaler

zu ordonnanzmäßiger Vergütung für Unterbringung und Verpflegung der Truppen auf Märschen, sowie bei den jährlichen Zusammenziehungen, ferner

b) 10,000 Thaler

für früher unentgeltlich zu leistende Fuhrn und endlich

c) 2000 Thaler

zu Bestreitung des Aufwandes für Unterhaltung der Wachen, der Arrestbehältnisse und Unterrichtslocale außerhalb Dresden.

In der gegenwärtigen Finanzperiode werden für den Aufwand unter

a) 28,000 Thaler,

für den unter

b) 14,000 Thaler

und für den unter

c) 3000 Thaler

postulirt.

Der Aufwand dient zu Gewährung der gesetzlich normirten Vergütung für bestimmte Leistungen. Die Summe selbst